



Fachbereich/Eigenbetrieb **Gesamtleitung der Eigenbetriebe**
Werkhof, Stadtgrün und
Friedhöfe

Verfasser/in Robert Schäfer
 Klaus Dullisch
 Jens Langela

Vorlage Nr. 005/2022
Datum 17. Februar 2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschüsse/Umlegungsausschuss	öffentlich-Vorberatung	10.03.2022	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	24.03.2022	

Betreff:

**Verwaltung 2030 – Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe
Abwasserbeseitigung Lörrach, Werkhof Lörrach und Stadtgrün und Friedhöfe
Lörrach**

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung
Anlage 2: Synopse

Beschlussvorschlag:

Der Satzung der Stadt Lörrach zur Änderung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Lörrach, Werkhof Lörrach und Stadtgrün & Friedhöfe Lörrach wird zugestimmt.

Personelle Auswirkungen:

Erhöhung der Zahl der Betriebsleiter von 1 auf 2 je Eigenbetrieb

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Im Rahmen der Neustrukturierung der Verwaltung wird zum 1. April 2022 auch die Betriebsleitung der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Lörrach, Werkhof Lörrach und Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach neu geregelt. Künftig sollen jeweils zwei Betriebsleiter/innen die Geschicke der Eigenbetriebe steuern.

Da die „Doppelspitze“ des neuen Fachbereichs „Tiefbau“ im Zuge der Neustrukturierung auch in dieser Konstellation auch die Betriebsleitung der Eigenbetriebe übernehmen soll, bedarf es einer Änderung der jeweiligen Betriebssatzungen.

1. Anzahl der Mitglieder der Betriebsleitung (§10)

Bisher besteht die Betriebsleitung der Eigenbetriebe aus je einer Person. Da sich die beiden Fachbereichsleiter des künftigen Fachbereichs „Tiefbau“ in der Betriebsleitung gegenseitig vertreten können müssen, soll die Betriebsleitung auf jeweils zwei Personen erweitert werden.

Hierbei wird es künftig je einen Ersten und einen ständigen stellvertretenden Betriebsleiter geben.

2. Vertretung des Eigenbetriebs (§13)

Die Vertretung des Eigenbetriebs muss in diesem Zuge ebenfalls neu geregelt und die Vertretungsreihenfolge (=Vertretung des Betriebs und untereinander) von Erster und Stellvertretender Betriebsleitung geregelt werden.

3. Geschäftsverteilungsplan (§15)

Die Aufgabenverteilung innerhalb der Betriebsleitung muss bei einer mehrköpfigen Betriebsleitung über einen Geschäftsverteilungsplan geregelt werden, der vom Oberbürgermeister genehmigt werden muss. Dieser Geschäftsverteilungsplan kann ggf. auch die Zuständigkeiten untergeordneter Ebene (z.B. Kaufmännische und Technische Leitung) regeln.

Im Zuge der notwendigen Aufstellung der Änderungssatzung erfolgt auch zwei redaktionelle Änderungen. So ist in §7 Abs. 1 der Satzungen jeweils noch die alte Ausschussbezeichnung „Ausschuss für Umwelt und Technik, Bildung und Soziales“ aufgeführt, die nun an die aktuelle Bezeichnung angepasst wird.

Des Weiteren sollen im Zuge dieser Satzungsänderung im Sinne der verbesserten Lesbarkeit bei allen nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen jeweils die männliche Form verwendet werden. Im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit soll im Anschluss an das Inhalts-

verzeichnis jeweils der Hinweis eingefügt werden, dass mit den Begriffen in männlicher Form ausdrücklich für alle Geschlechter angesprochen sind.

Die personelle Benennung der Betriebsleitungen sowie die (teilweise) Abberufung der jetzigen Betriebsleitung ist Gegenstand einer separaten Beschlussvorlage, da diese erstens als Personalvorlage nichtöffentlich beraten werden muss und zweitens eine Vermischung von sachlich-inhaltlicher Themen mit personenbezogenen Themen nicht sinnvoll erfolgen kann und darf.

Robert Schäfer
Eigenbetriebsleiter

Jens Langela
Eigenbetriebsleiter

Klaus Dullisch
Fachbereichsleiter